

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 24. Juli 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 24. Juli 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Erzieher- und Vorpraktikant*innenvergütung (Abschnitt A. II. Anlage 16 AVR-Bayern)

§ 1

In § 1 des Abschnitts A. II. der Anlage 16 zu den AVR-Bayern wird eine amtliche Anmerkung zu Unterabsatz 1 eingefügt, womit § 1 die folgende Fassung erhält:

„§ 1 Praktikantenvergütung

Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen sowie sonstige Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen erhalten im ersten und zweiten Praktikumsjahr eine Vergütung in Höhe von monatlich mindestens 325 Euro.

Amtliche Anmerkung:

Es wird empfohlen, sich hierbei an den jeweils örtlich marktüblichen Vergütungshöhen zu orientieren. In Gebieten mit angespanntem Arbeitnehmerarbeitsmarkt wird eine Vergütung von mindestens 460 Euro monatlich im ersten Praktikumsjahr und von mindestens 510 Euro monatlich im zweiten Praktikumsjahr empfohlen.

In Bezug auf die Auszahlung der Vergütung findet § 33 Abs. 3 AVR-Bayern Anwendung.

Neben der Vergütung sind andere Leistungen, z.B. eine Jahressonderzahlung oder vermögenswirksame Leistungen nicht zu zahlen.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Anlage 19 der AVR-Bayern auf die Praktikantenvergütung mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Anlage 19 der AVR-Bayern maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Kann der Praktikant bzw. die Praktikantin während der Zeit, für die ihr bzw. ihm Praktikantenvergütung fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Mindestvergütung von monatlich mindestens 325 Euro bleibt erhalten.

Durch die Gestaltung als Mindestvergütung steht es den Einrichtungen jedoch frei, ggfls. auch eine höhere Vergütung zu zahlen.

Hierzu empfiehlt die Arbeitsrechtliche Kommission, in Gebieten mit angespanntem Arbeitnehmerarbeitsmarkt eine höhere Vergütung von mindestens 460 Euro monatlich im ersten Praktikumsjahr und von mindestens 510 Euro monatlich im zweiten Praktikumsjahr zu zahlen.

Damit wird den Erzieher- und Vorpraktikant*innen eine höhere Bruttovergütung ermöglicht, aber gleichzeitig der nötige Gestaltungsspielraum bzgl. der regionalen Finanzierungssituation und den persönlichen Belangen der Erzieher- und Vorpraktikant*innen (z.B. BAföG-Bezug) berücksichtigt.